



**Für die Freiheit in Wort und Schrift
in den sozialen Medien von Krähwinkel**

**Dr. Kurt Traar
Wien, Februar 2021**

Einleitung

Die Zensur U.S.-amerikanischer sozialer Medien wie Twitter, Facebook, Youtube und Co. von Beiträgen ihrer Nutzer müsste jedem aufrechten Demokraten gallbitter aufstoßen, greifen sie doch massiv in demokratische Meinungsbildungsprozesse in den einzelnen Ländern ein.

Eine Diskussion anhand von fünf Abschnitten:

A. Meinungsfreiheit

B. Universalität der Menschenrechte oder Kulturimperialismus des Westens

C. Zensur: Sichten, Beurteilen und Löschen ohne jegliche Beweisführung

D. Cross Section 230 – die U.S.-Regelung der sozialen Medien

E. Lösungsvorschläge bezüglich einer Reform von „Cross Section 230“

Exkurs: Erläuternde Bemerkungen zur Feststellung der 5-Sterne-für-Österreich, dass die Bereitschaft zur Gewalt tief in die DNA des Islams eingebrennt ist.

A. Meinungsfreiheit

Der Begriff „Meinungsfreiheit“ wird in den Verfassungen vieler Staaten festgeschrieben und ist auch als ein gegen die Staatsgewalt gerichtetes Menschenrecht zu verstehen, das Regierungen und Gesetzgebung jedwede Einschränkung oder sogar das Verbot jeglicher freien Meinungsäußerung untersagt. In einem engen Zusammenhang dazu ist die Informationsfreiheit, d. h. der Zugang zu wichtigen Informationen, zu sehen, die ja die Basis für jegliche kritische Meinungsäußerung bildet.

Eine Meinungsäußerung muss aber auch „kommuniziert“ werden dürfen. Sei es durch Mimik oder Gestik sowie vor allem durch Wort und Schrift in Printmedien, in elektronischen und sozialen Medien wie auch im privaten Raum (Familie und Freunde). Hierbei ist auffällig, dass die Menschen zwischen einer Meinungsäußerung im privaten Raum und in den sozialen Medien immer weniger unterscheiden bzw. ihre Grenzen bewusst missachten.

Das Recht zur freien Meinungsäußerung wird von der Staatsgewalt, aber auch von den einzelnen Religionsgemeinschaften schon von alters her argwöhnisch beobachtet. Die Katholische Kirche hat eine ausgefeilte kirchliche Hierarchie installiert und bis zu Reformation wurde die Bibel nicht in die jeweilige Landessprache übersetzt, nur um eine freie religiöse Meinungsäußerung der Gläubigen zu verhindern. Denn freie Bürger haben die für die Herrschenden unangenehme Eigenschaft, das staatliche und religiöse Herrschaftssystem zu hinterfragen.

Eine Zensur verfolgt daher immer nur das eine Ziel, eine jegliche freie Meinungsäußerung der Bürger zu unterdrücken.

Der Grundgedanke einer Zensur ist simple und soll in die moderneren Worte des digitalen Zeitalters gekleidet werden: Auswahl, Beurteilung und Löschung bestimmter inkriminierender (anklagender) Inhalte und zuweilen auch Auslöschung von Personen bzw. Löschung der Accounts (Zugänge) zu den sozialen Medien ohne irgendwelcher Beweisführung, ohne jeglicher Begründung wie auch ohne jeglicher Möglichkeit zur Anfechtung der getroffenen Entscheidung.

Dies ist und war die Zensur der Staatsgewalt und neuerdings auch jene in den sozialen Medien. Demokratische Staaten haben zwar ihrerseits auf jegliche Zensur verzichtet, aber jene in den sozialen Medien privaten Unternehmen überantwortet.

Und die sozialen Medien in den USA wie Facebook, Twitter und Co. nehmen dieses Recht auf Zensur mit großer Begeisterung wahr. Mit welcher demokratischen Rechtfertigung eigentlich für Europa? Dieses Privileg wurde ihnen 1996 mit dem Dekret „Section 230“ nur für den Rechtsraum der USA verliehen, der ja wohl nach amerikanischem Rechtsverständnis die gesamte Welt umfasst.

Facebook und Twitter argumentieren auch dahingehend, dass sie damit lediglich von ihrem „Hausrecht“ Gebrauch machen. Der U.S. Supreme Court erkannte aber bereits zu einem Fall in North Carolina, dass die allgemein zugänglichen sozialen Medien einen **öffentlichen Raum(!)** darstellen, der durch Gesetze nicht eingeschränkt werden darf.

Ein kleines Beispiel hierzu soll helfen, diese treffliche U.S.- Rechtsentscheidung besser zu verstehen: Wenn ich der einzige Bäcker in einem unzugänglichen Tal bin, dann darf ich mir meine Kunden nicht aussuchen. **Ich muss sie alle bedienen!** Den brasilianischen Staatspräsidenten Jair Bolsonaro, iranische Revolutionswächter wie auch den ehemaligen U.S.- Präsidenten Donald Trump gleichermaßen, falls sie meine Bäckerei aufsuchen.

Ausgewählte kritische Anmerkungen zum Begriff „Meinungsfreiheit“ sollen veranschaulichen, wie schwierig es sein kann, allfällige Verletzungen der freien Meinungsäußerung in gesetzliche Begriffe zu fassen. Vor allem eine Abgrenzung der freien Meinungsäußerung vom Straftatbestand § 283 Strafgesetzbuch (StGB), „Verhetzung“ erweist sich als äußerst schwierig.

- (1) Es gibt keine richtigen oder falschen Meinungen. Diesbezüglich existiert keine anerkannte Beweisführung. Außer es werden dadurch andere Menschen in ihrer Würde verletzt und hierbei eröffnet sich dann für jegliche Interpretation ein weites Feld.
- (2) Geschützt sind auch Tatsachenbehauptungen und dürfen nicht zensuriert werden. Wie genau muss aber ein Laie recherchieren, damit eine „Tatsachenbehauptung“ als solche akzeptiert wird? Und wo verläuft die Grenze zwischen „Tatsachenbehauptung“ und „fake news“. Noch im 16. Jahrhundert wurde die Behauptung, dass die Erde eine Kugel ist, als unwahr angesehen und wurde mit dem „Scheiterhaufen“ geahndet.

- (3) In Österreich ist die Meinungsfreiheit durch § 13 des Staatsgrundgesetz (StGG) und Art. 10 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt. Aber nur vor der Staatsgewalt und nicht in den sozialen Medien.
- a. „Dadurch kann sich jedermann auf jede Art frei äußern und Äußerungen anderer empfangen.“
 - b. Dieses Recht darf nur unter bestimmten Bedingungen, d. h. solche strafrechtlicher Natur, eingeschränkt werden.
 - c. Aber keinesfalls darf dieser hoheitliche Akt des Staates privaten Unternehmen wie Facebook, Google und Co. überantwortet werden.

B. Universalität der Menschenrechte oder Kulturimperialismus des Westens

In den Leitlinien der sozialen Medien, denen zufolge Beiträge/Kommentare und sogar die Accounts (Zugänge) der Nutzer gesperrt werden können, ist nachzulesen, dass auch sie sich der Wahrung der Menschenrechte verschrieben haben.

Dabei ist es nicht einmal klar, ob wir überhaupt von DEN Menschenrechten oder nur von Menschenrechten ganz allgemein sprechen können. So wie viele Kulturen, die die Bezeichnung „Mensch „ nur für ihre Gemeinschaft exklusiv reserviert haben – und die Franzosen passenderweise nur für den französischen Mann ganz allein „l’homme“, womit ich aber als Mann völlig „d’accord“ gehe.

Aus der obigen Überschrift wird bereits ersichtlich, dass hier zwei höchst unterschiedlich Konzepte im Widerstreit liegen:

a. Die universellen Menschenrechte:

Die Menschenrechte sind einzigartig und überall gültig („semper et ubique“) oder wie es der ehemalige türkische Staatspräsident Kemal Atatürk in einem etwas anderen Zusammenhang verkündete: „Es gibt viele Kulturen, aber letztlich nur eine Zivilisation, nämlich die westliche“.

Der berühmte deutsche Philosoph Immanuel Kant (1724 – 1804 aus Königsberg/Ostpreußen) sprach sogar von einem „sittlichen Gesetz, das in uns innewohnt“ und mit einem moralischen Anspruch versehen ist, der für alle Menschen seine Gültigkeit hat.

In der Generalversammlung der Vereinten Nationen (UNO) wurde 1948 eine „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ verabschiedet. Und weitere Erklärungen sowie Konventionen bekräftigten nur diese Ausrichtung ihrer universellen und immerwährenden Gültigkeit.

DIE Menschenrechte umfassen alle Bereiche des Zusammenlebens der Menschen und ihre Beziehung zu Staatsgewalt und Religion.

In diesem Zusammenhang sollen beispielhaft die Freiheitsrechte angeführt werden:

- ✓ Recht auf Freiheit, Eigentum und Sicherheit der Person
- ✓ Freiheit von willkürlichen Eingriffen in die Privatsphäre
- ✓ Meinungsfreiheit
- ✓ Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
- ✓ Reisefreiheit
- ✓ Versammlungsfreiheit
- ✓ Informationsfreiheit
- ✓ Berufsfreiheit

b. Menschenrechte lediglich ein westliches Konstrukt?

Kritiker, die vor allem in den nicht-westlichen Kulturkreisen zu finden sind, argumentieren hingegen damit, dass DIE Menschenrechte – ein Erbe der Aufklärung – lediglich als ein spezifischer Ausdruck einer individualistischen (nihilistischen) Lebensweise zu verstehen sind, wodurch die wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Interessen des Westens durchgesetzt werden sollen. Wer also versucht, „Demokratie“ und „Menschenrechte“ zu exportieren, der betreibt nur einen Imperialismus (Durchdringung von Märkten) mit anderen Mitteln. Sehr frei nach Clausewitz formuliert, dem preußischen Militärstrategen, der davon sprach, dass der Krieg nur die Fortsetzung der Politik mit anderen Mitteln sei.

Drei Beispiele von Widersprüchen zu DEN Menschenrechten

(1) Widersprüche zwischen DEN Menschenrechten und dem Wort Gottes

Im Artikel 18 der Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen aus dem Jahr 1948 ist nachzulesen: „Jeder hat das Recht auf Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht schließt die Freiheit ein, **seine Religion oder Überzeugung zu wechseln** sowie die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung allein oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Kulthandlungen zu bekennen.“

Dieser wichtige Artikel in der Menschenrechtserklärung der UNO (vor allem das Menschenrecht, seinen Glauben zu wechseln oder sogar Atheist zu werden) steht aber im klaren Widerspruch zum Wort Gottes im Koran, der für ungefähr 1,2 Milliarden Menschen in aller Welt die absolute Richtschnur bildet.

Mit welcher Konsequenz daher ein Moslem zu rechnen hat, wenn er vom wahren Glauben abfällt, wird in der 4. Sure, Vers 89, des Korans eindeutig festgelegt: „Doch wenden sie sich ab, so ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie trifft.“

Das Wort Gottes steht in diesem Fall gegen die Menschenrechte. Keine Frage, was ein gläubiger Moslem höher zu bewerten hat.

(2 Widerspruch zwischen Massenmigration und sozialem Frieden in unserem Land

Zwei statistische Daten sollen helfen, den sozialen Druck auf Europa, den die Migration aus Afrika auslösen kann und vermutlich auch wird, zu illustrieren.

Laut dem US-Forschungsinstitut Pew Research würden drei Viertel aller erwachsenen Nigerianer oder Ghanaer auswandern, wenn sie nur die Mittel dazu hätten.

Derzeit leben in Afrika ungefähr 1,2 Milliarden Menschen. In etwas mehr als dreißig Jahren werden es doppelt so viele sein.

Die Ursache der Massenmigration aus den afrikanischen Ländern ist aber nicht die Armut, die dort herrscht, sondern der Widerspruch zwischen der Erwartungshaltung der Menschen und den realen Möglichkeiten zur Erfüllung ihrer Konsumwünsche.

Die weltweiten Kommunikationsmöglichkeiten wecken Begierden und die niedrigen Transportkosten erleichtern die Auswanderung. Das Handy ermöglicht dann den Vergleich.

Der globale UNO-Migrationspakt (Global Compact for safe orderly and regular Migration) signalisiert bereits mit dem Titel einen Paradigmawechsel (Änderung eines bestimmten Verhaltens) in der Migrationspolitik der UNO.

Den Intentionen in diesem UNO-Pakt zufolge besteht nämlich für jedermann ein grundsätzliches Recht auf Einwanderung in welches Land auch immer – einerlei, ob es sich hierbei um politische, Klima- oder Wirtschaftsflüchtlinge handelt. Die UNO rechnet damit, dass von dieser Regelung 260 Millionen Menschen betroffen sind.

Mit anderen Worten: Flüchtlinge und Migranten - aus welchen Motiven auch immer - dürfen und werden sich jene Länder aussuchen, wo für sie am meisten zu holen ist. Und hierbei steht Österreich ganz oben auf der Liste der imaginären unfreiwilligen Geberländer– gut ausgebautes Sozialwesen, hohe Gesundheitsstandards, eine feige Regierung und vieles anderes mehr.

Wenn aber jemand dagegen auftritt und mobilisiert, indem er öffentlich auf diese Gefahr in Wort und Schrift hinweist, dann wird nicht nur sofort die „Rassisten-“ bzw. „Nazikeule“ geschwungen, sondern man stellt sich auch ganz klar in Widerspruch zu **DEN Menschenrechten** und betreibt üble „Hetze“, die übrigens nach dem österreichischen Strafrecht und auch anderswo einen Straftatbestand bilden kann.

So hat beispielsweise der Oberste Gerichtshof in Österreich in einem rechtlichen Erkenntnis festgehalten, dass die Formulierung „Türken raus!“ den Straftatbestand einer „Hetze“ nach §283 des StGB erfülle.

Ich werde meinerseits aber immer wieder mit der sicherlich nett gemeinten Aufforderung „Nazi raus“ bedacht, die aber augenscheinlich kein Straftatbestand ist. Ich weiß nur nicht: wohin soll ich mich wenden? Auswandern in die USA vielleicht?

(3) Widerspruch zwischen freier Meinungsäußerung sowie wahrer Tatsachenbehauptung und Falschmeldungen („Fake News“)

Es ist ungefähr sechs Jahre her, dass im Wuhan-Institut für Virologie (WIV) in China, einem Hochsicherheitslabor mit vier Sicherheitsstufen, dort wo das Corona Virus 2019 möglicherweise seinen Ausgang nahm, die Viren von Fledermäusen untersucht wurden, die aber nicht so richtig wuchsen. Die Leitung oblag der bekannten chinesischen Virologin Shi Zhengli.

Sie verbreiteten sich mehr als schleppend. Man wollte aber die Ausbreitung von Corona-Viren studieren, um u. a. gegen SARS-Erkrankungen besser gewappnet zu sein.

Also kombinierte man zwei Viren, ein an Mäusen adaptiertes vermehrungsfähiges Corona-Virus als Rückgrat und pflanzte dort die Sequenz, die Spikes (d. h. die Zacken der Krone des Corona-Virus), ein. Dieses künstliche Virus wurde dann untersucht, es wuchs in Mäusen und auch in menschlichen Zellen heran.

Irgendwann wurde dieses US-amerikanische/schweizerische Kooperationsprojekt, Herstellung von Virus-Schimären, untersagt. Die Gefahr einer Biowaffe für Terroristen erschien einfach zu groß zu sein.

Die Dokumentation dazu wurde 2015 in anerkannten medizinischen Fachzeitschriften veröffentlicht. Ein neuer Hinweis in dieser Dokumentation schließt einen Beitrag des synthetischen Virus für die jetzige Pandemie aus (entnommen aus: Karin Mölling, Viren, Supermacht des Lebens, C. H. Beck, 2020).

Kurzabriss der Vita der Virus- und Krebsforscherin Prof. Dr. Karin Mölling: Sie forschte 20 Jahre am Max-Planck-Institut für molekulare Genetik in Berlin über virale Krebsgene und wurde 1993 Professorin und Direktorin des Instituts für Medizinische Virologie an der Universität Zürich.

Das bedeutet aber nicht, dass in den letzten Jahren seit 2015 nicht weitere Virenforschung betrieben wurde. Faktum ist nämlich, dass im Virologischen Institut in Wuhan an SARS-Viren-Mutationen gearbeitet wurde, die ihre Verbreitungsfreude (d.h. Erhöhung der Reproduktionszahl) fördern sollte. Und gerade dies zeichnet das SARS-CoV-2-Virus und seine Mutationen aus.

Die obige Annahme, dass das SARS-CoV-2-Virus aus dem Virologischen Institut in Wuhan stammen könnte, stützt nämlich ein sehr erhellendes Beispiel aus dem Elsass, dem dritten - neben Ischgl/Tirol und Bergamo/Lombarde - europäischen Covid-19-Pandemiezentrum während der ersten Welle zu Jahresbeginn 2020.

Dr. Schmitt leitete eine Studie am Krankenhaus Colmar, in der 2.456 Lungenuntersuchungen zwischen November 2019 und April 2020 analysiert wurden. Demnach soll es bereits am 16. November 2019 einen Corona-Fall gegeben haben. Die einzelnen Fälle wurden von erfahrenen Radiologen gegengeprüft. Zur Studie kam es, weil vermehrt atypische Grippeerkrankungen (Fieber, Husten etc.) länger als zwei bis drei Wochen aufgetreten sind. Das Virus hat sich aber bis Ende Februar nur sehr langsam ausgebreitet. Nichts deutete damals auf eine Pandemie hin. Denn das flinke SARS-CoV-2-Virus war noch nicht voll in Europa angekommen.

Zwei freie Meinungsäußerungen dazu, deren Wahrheitsgehalt letztlich nicht überprüfbar ist:

(1) Es besteht somit die Möglichkeit, dass dieses künstliche Virus dem chinesischen Labor in Wuhan schlicht und einfach entkam. Schließlich galt für dieses gefährliche Virus nur die Sicherheitsstufe drei und nicht vier wie für Ebola, das Marburg- oder das Lassavirus – so nach Prof. Mölling.

Der völlig intransparente und total willkürliche Umgang mit Zahlen und Informationen der chinesischen Behörden lässt daher Schlimmstes befürchten.

So wurden in ganz China offiziell – mit Stand Jänner 2021 – bei einer Bevölkerung von 1,44 Milliarden Menschen nicht mehr als 4.700 Opfer der Covid-19-Pandemie gezählt, wiewohl nachweislich zu Beginn des Jahres 2020 das Gesundheitssystem in der Zehnmillionen-Metropole Wuhan vor dem Zusammenbruch stand.

Österreich hatte hingegen bei einer Einwohnerzahl von 8,9 Millionen (ungefähr ein 160stel an Einwohnern von China) 7.600 an und mit dem CoV-2-Virus Verstorbene zu beklagen. Und für Deutschland mit seinen 82,8 Millionen Einwohnern wurden bisher ungefähr 55.000 Covid-19-Opfer ausgewiesen.

Freie Meinungsäußerung dazu: Das Viren-Labor und nicht der nur einige hunderte Meter entfernte Lebend-Tier-Nahrungsmittelmarkt von Wuhan, wie von den chinesischen Behörden verbreitet und von der WHO pflichteifrig apportiert wurde, ist daher als Ausgangsort der weltweiten Covid-19-Pandemie anzusehen.

(2) Der chinesische Staatspräsident, Xi Jinping, verkündete bereits auf dem Parteikongress 2017: „Die Welt gehe auf eine Ära zu, in der China ins Zentrum vorrücken und einen größeren Beitrag zur Menschheit leisten werde.“

„Am chinesischen Wesen soll die Welt genesen“ – eine kleine Variation zu einer historisch fatalen Losung aus einem Land im alten Europa.

Freie Meinungsäußerung dazu: Dieses Virus wurde von China bewusst in die Welt gesetzt, um Wirtschaft und Gesellschaft in den westlichen Ländern nachhaltig zu schädigen.

C. Zensur: Sichten, Beurteilen und Löschen ohne jegliche Beweisführung

Im Jahr der Revolution in österreichischen Landen und auch anderswo in Europa des Jahres 1848 schuf Johann Nestroy (1801 – 1862) eine Posse in zwei Abteilungen „Freiheit in Krähwinkel“:

1. Abteilung: Revolution – wie immer in deutschen und österreichischen Landen ein herrliches „Strohfeuer“, aber mit tragischem Ausgang

2. Abteilung: tiefste Reaktion – wie immer danach

Die Bürger von Krähwinkel sind hellauf begeistert, die „Honoratioren“ hingegen entsetzt über die böse Nachricht von der Revolution in Wien.

Die Redakteure von Krähwinkel klagen über die Zensur und die Zensoren: „ Ein Censor ist ein Menschgewordener Bleystiften oder ein Bleystiftgewordener Mensch; ein fleischgewordener Strich über die Erzeugnisse des Geistes, ein Krokodil, was an den Ufern des Ideenstromes lagert und den darin schwimmenden Dichtern die Köpfe abbeißt.“

Nestroy kannte aber noch nicht die Wucht einer Zensur im digitalen Zeitalter.

Die „Great Firewall“ in China mit 20.000 bis 30.000 fix besoldeten Zensuren und 300.000 für jede Denunziation bezahlten „50-Cent-Genossen“ soll das Eindringen westliches Ideengut (Demokratie, Rechtsstaat, Minderheitenrechte und auch westliche Lebensweise) verhindern. Verbunden mit einem Punktesystem für wirtschaftliches, soziales und politisches Wohlverhalten jedes Bürgers der Volksrepublik Chinas wird die Dystopie (eine in der Zukunft angesiedelte Erzählung mit negativem Ausgang) wie die von George Orwell „1984“ bei Weitem in den Schatten gestellt. Auch in Russland werden täglich hunderte Websites gelöscht.

Jegliche vom Staat ausgehende Zensur ist in den westlichen Demokratien verboten. Nichtsdestotrotz ist eine solche zu beobachten: in Printmedien wie auch in elektronischen und sozialen Medien gleichermaßen.

In Printmedien und elektronischen Medien kann es eine von oben gesteuerte, erwünschte Auswahl von Beiträgen und Redakteuren sein.

Der österreichische Verfassungsjurist Prof. Heinz Meyer spricht noch einen weiteren Grund für verdeckte Zensur in den klassischen Medien an (Die Zeit, 20. August 2020):

„Die Boulevardmedien sind übermächtig und werden von den Regierungsparteien – und nicht erst seit dem letzten Jahr – regelrecht gekauft. Nicht nur die Vergabe von Inseraten aus öffentlichen Mitteln, sondern auch die Pressförderung bevorzugt jene Medien, die keinen Qualitätsanspruch haben, aber entsprechend laut sind.“

Und zudem ist noch die Selbstzensur zu nennen. „Intelligente“ Redakteure und Publizisten wissen dann schon welche Themen überhaupt behandelt werden dürfen und wie dann die Beiträge zu formulieren sind.

Dies erinnert aber fatal an das ominöse Jahr 1933 in Deutschland als es zu den vielen wilden Übernahmen in den Kommunen des Landes durch die Nationalsozialisten kam. „Dem Führer zuarbeiten!“ hieß es damals und heute ist es die parteipolitische und weltanschauliche Orientierung der Medien-Eigentümer, derer man sich verpflichtet fühlen muss, will man doch Karriere machen.

D. Cross Section 230 – die US-Regelung der sozialen Medien

Die „Cross Section 230“ des „Communications Decency Act (CDA)“ aus dem Jahr 1996 schützt Internet-Unternehmen wie Twitter, Facebook, Youtube und andere elektronische Netze in den USA davor, dass sie für Äußerungen ihrer Nutzer auf ihren Plattformen haftbar gemacht werden. Ob dies überhaupt möglich ist, bezweifelt nicht nur die Washington Post.

Vor solchen Klagen brauchen sich diese Unternehmen nicht zu fürchten, „wenn sie in gutem Glauben, Anstrengungen unternehmen, obszönes, laszives, schmutziges, exzessiv gewalttätig, belästigendes oder in anderer Weise anstößiges Material zensieren.“

Wie man sieht ein weites Feld zur Interpretation. Das Recht der freien Meinungsäußerung wurde aber durch dieses Dekret nicht berührt.

Nichtsdestotrotz wurden von Facebook, Twitter und Youtube Richtlinien erlassen, die sehr wohl tief in das Recht einer freien Meinungsäußerung einschneiden.

So werden beispielsweise Bilder barbusiger Schönheiten gelöscht. Einerlei, ob es sich um einen Oben-Ohne-Schnappschuss von der Freundin am Strand oder um ein Gemälde eines anerkannten Künstlers handelt. Auch Ausdrücke wie „shitstorm“ sind ebenfalls verpönt.

Eine „Hassrede“ wird in den Richtlinien von Facebook folgendermaßen definiert: „Hassrede ist ein direkter Angriff auf Personen aufgrund geschätzter Eigenschaften wie ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung.“

Jeglicher deftige Aufruf der Gelbwesten in Frankreich, aber auch viele Suren des Korans müssten dann gelöscht werden. „Und wenn nun die heiligen Monate abgelaufen sind, dann tötet die Heiden wo (immer) ihr sie findet, greift sie und lauert ihnen überall auf.“ (Schwertvers, 5. Vers der 9. Sure). Ein klar hetzerischer Beitrag oder geheiligte Worte?

Mittels künstlicher Intelligenz (KI) oder auch durch fleischgewordene Zensoren - von woher auch immer - werden anhand vorgegebener Wortlisten hochgeladene Beiträge oder grafische Darstellungen – vor allem jene kommerzieller und politischer Natur - durchforstet, abgeglichen und ohne nähere Begründung der getroffenen Entscheidung und jeglichem Widerspruchsrecht zur Änderung des gesperrten Ausdruckes aufgefordert. Aber ja, man darf dann per E-Mail dagegen Einspruch erheben. Einem solchen beim „Salzamt“ (wienerische Bezeichnung für ihre Vergeblichkeit) wäre aber mehr Erfolg beschieden.

Nicht nur Beiträge können gesperrt werden, sondern auch die Nutzer selbst.

Leser, die sich von ihrer Meinung nach anstößigen Beiträgen beleidigt fühlen, sie müssen aber gar nicht direkt betroffen sein, können diese bei den sozialen Medien melden. Man kann es auch direkter ausdrücken: „Denunzieren“.

Ähnlich wie bei Facebook sind auch bei Twitter die Richtlinien gestaltet. Auch hier gilt: Zensur durch das Unternehmen, keine Transparenz bei der Entscheidungsfindung sowie kein Einspruchsrecht gegen die Entscheidung. Solche Verfahren sprechen aber jedem rechtsstaatlichen Verständnis Hohn.

Dies alles erinnert fatal an Kafkas „Prozess“ im digitalen Zeitalter: „Jemand muss Donald T. verleumdet haben, denn ohne dass er etwas Böses getan hätte, wurde er eines schönen Tages lebenslang auf Facebook, Twitter und Youtube gesperrt.“

Aufgrund vielfältiger Kritik dieser selbstherrlichen Praxis der Internet-Plattformen wurde bei Facebook für schwerwiegende Fälle ein „Oversight-Board“ mit Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft als „unabhängige Richter“ eingerichtet, die zum einen umstrittene Beiträge zu beurteilen und ihr Urteile zu fällen hätten und zum anderen als Stelle für Einsprüche sowie Meldestelle fungieren.

Der Fall „Donald Trump“

Die Diskussion über Zensur in den sozialen Medien erhielt durch die Sperre des ehemaligen US-Präsidenten Donald Trump eine neue brisante Aktualität.

Daher lohnt es sich, die Hintergründe dazu etwas auszuleuchten.

Im Mai 2020 hat der damalige Präsident einen seiner vieltausendfachen Tweets (Kurzmeldung) bei Twitter abgesetzt, der vom Unternehmen aber mit einem Warnhinweis („Faktencheck“) versehen wurde.

Donald Trump reagierte daraufhin mit grundsätzlichen Überlegungen, ob durch die sozialen Medien nicht das Menschenrecht der „Redefreiheit“ verletzt werde. Durch ihre Zensurtätigkeit kämen die Internet-Unternehmen ihrer Mittlerfunktion nicht mehr nach. In diesem Zusammenhang wurden auch kartellrechtliche Überlegungen (Zerschlagung des Facebook-Konzerns in Facebook, WhatsApp und Instagram) in den Raum gestellt.

So hat der republikanische Senator Ted Cruz bereits vor zwei Jahren verlangt, dass den sozialen Medien das Section-230-Privileg einer privaten Zensur entzogen werden sollte.

Die Position der Demokraten hingegen ist etwas moderater. Nicht zuletzt dem Umstand geschuldet, dass die Internet-Unternehmen zu den größten Spendern der demokratischen Partei gehören. Auch der jetzige US-Präsident, Joe Biden, kam nicht umhin, auf die gefährliche Monopolmacht der Internet-Unternehmen zu verweisen.

Was aber in diesem Zusammenhang auffällt, ist die empirische Tatsache, dass in den USA wie auch in Europa die jeweilige politische Orientierung zu unterschiedlichen Einstellungen und Lösungsansätzen führt: die Rechte tritt eher für eine Aufhebung dieser Zensur ein und die Linke plädiert dafür, „ **die Internet-Unternehmen stärker in die Pflicht zu nehmen**“. Dieser neusprachliche Ausdruck bedeutet – frei George Orwell - schlicht und einfach „**mehr Zensur**“.

Eine der möglichen Erklärung für dieses unterschiedliche Verhalten könnte sein, dass sich rechte wie auch populistische Strömungen eher in Opposition zum medialen „mainstream“ in deren jeweiligen Ländern (vor allem bei den klassischen Medien) befinden.

Viele ehemals linke Positionen sind inzwischen bei den klassischen Medien mehrheitsfähig, aber nur in deren jeweiligen Medienblase und nicht bei großen Teilen der Bevölkerung.

Hinzu kommt, dass viele Linke jeglicher „vox populi“ zutiefst misstrauen. Populismus kann nur Rechts sein. Sie schwärmen vielmehr von einer erzieherischen Avantgarde, die den Menschen in ihrem „falschen Bewusstsein“ den historisch richtigen Weg weist.

Auf Österreich bezogen sind vor allem drei Themen zu nennen, wo unterschiedliche Vorstellungen bei den klassischen Medien und großer Teile der Bevölkerung zu beobachten sind:

(1) Wie entscheidend ist der anthropogene (menschliche) Beitrag und wie groß ist hierzu der Anteil fossiler Brennstoffe an der nachweisbaren Erderwärmung? Und wie steht es um die Interessen der (französischen) Atomindustrie bezüglich des Ersatzes mit fossilen Brennstoffen betriebener Autos?

(2) Die gescheiterte soziale und kulturelle Integration von Moslems in Österreich – vor allem in der dritten Generation - sowie die verfehlte Flüchtlings- und Abschiebepolitik in unserem Land.

(3) Fragen rund um die Covid-19-Pandemie: Sinnhaftigkeit der vielen, zum Teil widersprüchlichen Schutzmaßnahmen, Pro und Contra Schutzimpfung sowie soziale und wirtschaftliche Folgen der Covid-19-Pandemie.

Die auf den Kern des Problems zugespitzte Frage lautet somit: Soll Männern wie Zuckerberg von Facebook oder Dorsey von Twitter die absolute Macht eingeräumt werden, in demokratische Meinungsbildungsprozesse vieler Länder einzugreifen und sie dadurch zu steuern? Nein, keinesfalls! Private Konzerne dürfen sich nicht richterliche Gewalt anmaßen.

Im Fall Trump haben demokratische Institutionen in den USA darüber zu befinden: Entziehen des passiven Wahlrechts, wenn er sich der Ermutigung zum Aufruhr schuldig gemacht hat. Oder auch eine gerichtliche Anklage wegen Anstiftung zum Aufruhr.

Drei unverfängliche Stimmen zu dieser Problemstellung:

Die **deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel**: „Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist von elementarer Bedeutung.“

Der **Whistleblower Edward Snowden** schreibt auf Twitter, dass diese Entscheidung gegen Trump - nämlich die Sperre seiner Zugänge - einen Präzedenzfall darstellt, der zu ähnlichen Schritten in der Zukunft führen könnte.

Sogar **Alexej Nawalny** argumentiert in diese Richtung, indem er erklärt, dass diese einmalige Vorgehensweise von den Feinden der Redefreiheit ausgenutzt werden könnte. „Die Verbannung von Twitter ist eine Entscheidung von Menschen, die wir nicht kennen, als ein Ergebnis eines Prozesses, den wir nicht kennen.“ Wer wäre berufener darüber zu sprechen als dieser mutige Mann aus Russland.

E. Lösungsvorschläge bezüglich der Reform von „Cross Section 230“

Dass das Dekret „Cross Section 230“ einer Reform bedarf, darin sind sich alle einig. Und Vorschläge gibt es bereits zuhauf. Nur eine kleine Auswahl dazu:

(1) Der Politikwissenschaftler Francis Fukuyama, der an der Stanford University lehrt, hat in der Zeitschrift „Foreign Policy“ die Idee entwickelt, Moderation und allfälliges Sperren von Beiträgen sowie Nutzern auszulagern und auf private Unternehmen zu übertragen. Diese wären nämlich eher bereit, ohne irgendwelche Eigeninteressen, transparente Standards im Netz durchzusetzen.

(2) Dipa Yan Ghosh, ein früherer Mitarbeiter bei Facebook, der aber inzwischen an der Havard Kennedy School forscht, fordert die „Section 230“ einzuschränken und die Internet-Plattformen unmittelbar für „hatespeech“ und Desinformationen haften zu lassen.

(3) Der österreichische Gesetzesvorschlag zu „Hass im Netz“, der eine Verbesserung des deutschen Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) sein soll, sieht vor, dass Online-Plattformen stärker in die Pflicht genommen werden müssen.

Wie dies aber von Österreich aus zu bewerkstelligen wäre, ist man sich noch nicht ganz im Klaren. Offensichtlich rechtswidrige Beiträge müssen aber – so der Gesetzesvorschlag – innerhalb von 24 Stunden gelöscht werden.

Zudem soll jedermann das Recht eingeräumt werden, seiner Meinung nach inkriminierende (anklagende) Beiträge bei einer dafür eigens eingerichteten Stelle, die nicht nur in Hinblick auf die Leitlinien der Internet-Unternehmen, sondern auch hinsichtlich strafrechtlicher Tatbestände prüft, diese zu melden.

Man ist sich aber dessen sehr bewusst, dass dieses Problem auch auf EU-Ebene diskutiert werden muss, damit dieses Gesetz kein nationaler Fleckerlteppich bleibt.

Der vorliegende österreichische Gesetzesvorschlag mit einer eigenen Meldestelle für Denunziationen erinnert fatal an den österreichischen Polizeistaat im Biedermeier unter dem Staatskanzler Fürst Metternich in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts bis zum Revolutionsjahr 1848. Es ist schon sehr bezeichnend, dass darauf ein von einer grünen Politikerin geführtes Justizministerium kommen konnte.

Wiewohl einschränkend hinzugefügt werden muss, dass das Einrichten einer solchen Meldestelle in Österreich, die die Sammlung und Sichtung allfälliger inkriminierender Beiträge und Kommentare nach dem österreichischen Strafgesetzbuch auf den sozialen Medien vornimmt, nur zu begrüßen ist. Nur darf man sich nicht zu einem Büttel der U.S. – amerikanischen sozialen Medien machen, indem man als ihr Zensurgehilfe fungiert.

(4) 1796 verfasste ein Anonymus folgenden Aufruf: „Versuch über die Freiheit der Presse. Zwar kann und muss jeder Mensch der Form nach seine Gedanken ohne Hülfe prüfen und sichten, um ihnen das Gepränge seines Geistes und des Selbstdenkens aufzudrücken.“

Der ehemalige deutsche Richter Wolfgang Hoffmann-Riem formulierte bereits 1996 die obigen Aussagen etwas moderner, die aber immer noch zeitgemäß sind.

Er spricht nämlich davon, dass jegliche Zensur zu einer Lähmung des Geisteslebens führen muss.

Es ist für ihn natürlich klar, dass bestimmte Inhalte im Netz wie Pornographie, Pädophilie, Drogenverkauf wie auch Anleitungen zum Bombenbau aus dem Internet herauszuhalten sind. Aber dafür gibt es bereits im Internet das „dark net“, das aber öffentlichen Kontrollen weitgehend entzogen ist, mit Bitcoins als Zahlungssystem. Nur mit eigenen Browsern und speziellen Passwörtern findet man einen Zugang zum Internet-Hades.

Das Grundproblem besteht darin, dass nicht der Staat, sondern die Big Four, die GAF A (Google, Amazon, Facebook und Apple) weltweit das Internet kontrollieren.

Es ist allerdings mit Recht zu fragen, welcher Staat die Kontrolle über die Big Four übernehmen sollte? Ich denke in diesem Zusammenhang zum einen an die USA und zum anderen an die EU als den größten Käufermarkt der Welt.

Hoffmann-Riem verlangt daher, das gegen den Staat gerichtete Zensurverbot auf die Internet-Unternehmen zu erweitern. Diese Forderung wurde noch lange vor Facebook aufgestellt. Denn jegliche Zensur gefährdet seiner Meinung nach die Freiheit der Meinungsäußerung.

In Deutschland hat man 2017 diese Problematik insofern versucht etwas zu entschärfen, indem gerichtlich entschieden wurde, dass nicht die Gemeinschaftsstandards der sozialen Medien, sondern allein das Grundgesetz den Maßstab dafür liefere, ob ein Beitrag gelöscht werden dürfe oder nicht.

Es bietet sich daher nur eine Lösung an. Der Staat übernimmt die Überwachung des bisher rechtsfreien Raumes im Internet und untersagt jegliche Internet-Zensur von Meinungsäußerungen in Wort und Schrift. Die Haftung der Internet-Unternehmen beschränkt sich nur mehr auf offenkundige Straftatbestände: Pornographie, Pädophilie, Drogenverkauf usw..

Es obläge dann den staatlichen Gerichten in den jeweiligen Ländern gemeldete inkriminierende Beiträge nach ihrer Prozessordnung zu beurteilen.

Wie dies gemeint ist, kann anhand eines konkreten, selbst „leidvoll“ erlebten Beispiels veranschaulicht werden:

Im November 2020 wurde auf Facebook sowie auch in einem Youtube-Video die möglicherweise inkriminierende Feststellung getroffen: „Die Bereitschaft zur Gewalt ist tief in die DNA des Islams eingebrannt. Dies ist die traurige Wahrheit, die man aussprechen muss.“

Weder Facebook noch Youtube haben aber diese Feststellung zensuriert, obwohl sie nach strenger Auslegung ihrer Leitlinien dazu berechtigt gewesen wären.

Stattdessen drohten mir mehrere Nutzer, die sich durch diese Formulierung herausgefordert fühlten, mit Strafanzeigen nach § 188 StGB – „Herabwürdigung religiöser Lehren (Blasphemie-Paragraph)“ – oder nach §283 StGB – „Verhetzung“.

Bei Einleitung eines solchen Prozesses oder bereits vorher bei der Beurteilung des Tatbestandes durch die Staatsanwaltschaft, ob überhaupt ein Straftatbestand vorläge oder nicht, würde mir aber die Möglichkeit zur Rechtfertigung eingeräumt werden.

Eine ausführliche Begründung zu dieser möglicherweise inkriminierenden Aussage liegt bereits vor und wurde am Ende dieses Beitrages beigefügt. Daraus kann man unschwer ersehen, dass beispielsweise der Begriff „Hetze“, wenn die Aussagen in einen historischen und kulturellen Zusammenhang gestellt werden, sehr schnell seine Schärfe verlieren kann.

Eine grundlegende Reform der „Cross Section 230“, vor allem die Aufhebung des Zensurprivilegs für die amerikanischen Internet-Unternehmen, ist unter dem neuen US-Präsidenten nicht unbedingt zu erwarten. Denn dann müsste auch die Haftungsfrage für möglicherweise inkriminierende Beiträge geklärt werden.

Überdies sollten auch nicht die so herzlichen und innigen Beziehungen, wie sie zwischen dem ehemaligen U.S.-Präsidenten Obama und dem Silicon Valley bestanden, aufs Spiel gesetzt werden.

Und welche Pläne bestehen diesbezüglich bei der EU? So hat Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen erklärt, dass durch die Schaffung eines Kontrollrahmens für Internet-Unternehmen wie Facebook, Google und Co. ihre Macht beschnitten werden soll. Wie aber letztlich diese Beschränkung der Macht gestaltet werden soll, dies ist aber noch nicht klar. Vermutlich ähnlich gut durchdacht und erfolgreich wie die Koordination der Covid-19-Impfaktion unter den 27 Mitgliedsstaaten der EU.

Zu fordern ist vielmehr eine **zivile Robustheit(!)**, wenn man auf sozialen Medien unterwegs ist. Ich bin mir aber dessen sehr bewusst, dass ich als Senior kaum noch eine gute Projektionsfläche für sexuelle Anzüglichkeiten abgebe. Aber „Nazi raus“ und Volltrottel reichen noch allemal. Es gilt daher den Leitspruch zu beherzigen: „Nehmt mir meinen guten Ruf, den ich ohnehin nicht habe, aber lasst mir mein Leben.“ **Der Gewinn einer freien Meinungsäußerung ist ungleich größer!**

Als Demokrat muss man aber die Stimme erheben, wenn auch viele dieses schwer erkämpfte Recht der freien Meinungsäußerung nicht mehr so richtig zu schätzen wissen.

Ein kleines Beispiel soll diesen traurigen Zustand in unserer Gesellschaft illustrieren: zwei junge Fische schwimmen in einem Fluss. Da begegnen sie einem alten Fisch, der sie fragt: „Na, Burschen wie ist das Wasser heute?“. Sie wissen darauf keine Antwort. Nach einer Weile fragt der eine junge Fisch den anderen: „Was ist eigentlich Wasser?“. **Und was ist Freiheit in den westlichen Demokratien?**

Es gibt den vielfach strapazierten Ausdruck „Wehret den Anfängen“, wenn beispielsweise ein politisch verwirrter Verirrter zwei Mal die Ziffer „Acht“ an irgendwelche Wände pinselt: 88.

Aber bei der Einschränkung der Meinungsfreiheit in Wort und Schrift durch die sozialen Medien gilt diese Losung umso mehr. Denn wer garantiert uns schlussendlich, dass nicht zukünftig jegliche Inhalte von den Providern verbannt werden, die nicht in das Weltbild dieser Internet-Giganten passen.

Wer sich in dieses Thema vertiefen will, dem möchte ich zwei Bücher empfehlen, deren Lektüre für mich einen Gewinn bildete.

Christian Bommarius: Die neue Zensur. Wie wir selbst unsere Meinungsfreiheit bedrohen, Dudenverlag, Berlin, 2019.

Ingrid Brodnig: Übermacht im Netz. Warum wir für ein gerechtes Internet kämpfen müssen, Brandstätter Verlag, Wien, 2020

Exkurs: Erläuternde Bemerkungen zur Feststellung, dass die Bereitschaft zur Gewalt tief in die DNA des Islams eingebrannt ist

Die Richtigkeit dieser möglicherweise inkriminierende Feststellung soll von vier Seiten aus beleuchtet und geprüft werden:

A. Der gewaltbereite Medina-Islam

Hinsichtlich des Herausbildens des Islams ist zwischen einem Mekka- und Medina-Islam zu unterscheiden. Ersterer ist wie das Christentum spirituell orientiert.

Letzterer widmete sich aber dem Aufbau eines Stadtstaates, errichtete eine Verwaltung nach islamischen Regeln und schuf ein schlagkräftiges Heer wie es bis dato in Arabien nicht gab.

In den zehn Jahren – von der Vertreibung aus Mekka im Jahr 622 bis zu seinem Tod - verkündete Mohammed ein umfassendes System moralischer Regeln, führte vierundsiebzig Feldzüge und vernichtete die beiden stadttragenden arabischen Stämme jüdischen Glaubens in Medina. Der eine Stamm wurde in die Verbannung getrieben. Beim anderen Stamm, der einen Übertritt zum Islam verweigerte, wurden die Männer enthauptet und die Frauen wie auch Kinder versklavt.

B. Was sagt der Koran dazu, der ja das unumstößliche Wort Gottes ist

Der Islam hat eine gänzlich andere Entwicklung als die beiden anderen monotheistischen Religionen genommen. Die Tora wurde erst viele Jahrhunderte nach dem Untergang des Königreichs Israel aufgezeichnet. Die christliche Lehre entwickelte sich über Jahrhunderte hinweg und musste lange Zeit auf die feindlich gesonnene Staatsmacht des Römischen Reiches Rücksicht nehmen.

Der Koran wurde jedoch zeitgleich mit dem Aufstieg und den frühen Eroberungen des Islams offenbart. Daher sind im Islam Glauben und Gewaltbereitschaft von Anfang an untrennbar miteinander verbunden.

„Diejenigen, welche meinem Glauben anhängen, brauchen sich nicht in Streit oder Darlegungen der Gründe des Glaubens einzulassen, sondern sie müssen alle, die dem Glauben Gottes ihren Gehorsam verweigern, erschlagen. Wer für den wahren Glauben kämpft, wird, ob er siegt oder fällt, diesseits oder jenseits einen herrlichen Lohn empfangen.“ **(Vers im Koran 4/76)**

„Wenn sie in der Schlacht fallen, so sind ihre Sünden augenblicklich verwischt, und sie werden ins Paradies getragen, um dort in den Armen schwarzhaariger Hurris in eigenen Freuden schwelgen **(Sure 47, 5 -7)**

Im Koran kann auch folgende Sure nachgelesen werden, die dem Islamischen Staat wie auch Boko Haram als Rechtfertigung für ihr schändliches Tun dienen.

Beispielsweise die Versklavung jesidischer Frauen im Irak oder christlicher Mädchen in Nigerien. „Prophet! Wir haben Dir erlaubt: Deine Frauen, denen Du die Morgengabe gezahlt hast; Deine Sklavinnen, die Dir Gott als Beute zukommen ließ“ **(Sure 33, Vers 50)**

Über seine Gegner in Mekka soll der Prophet der Sunna zufolge gesagt haben: „Solange sie sich nicht zum Islam bekehren, werde ich sie mit dem Schwert enthaupten.“

So berichtet der Koran auch über die gescheiterte Bekehrung medinensischer Juden und über das blutige Nachspiel darauf hin. Im Jahr 624 ließ Mohammed den Anführer eines jüdisch/arabischen Stammes, der ihn in einem Gedicht schmähte, hinrichten.

Dieser Meuchelmord gilt bis heute reaktionären islamischen Theologen zur Rechtfertigung für die Ermordung von Kritikern und „Verhöhnern“ des Propheten.

C. Die heutige Praxis ist auch nicht besser

Auch das tägliche Leben der Moslems ist von Gewalt gekennzeichnet:

- (1) Abfall vom Glauben: Auf den Austritt aus dem islamischen „Stamm“ – so im Koran - steht die Todesstrafe: „Doch wenden sie sich ab, so ergreift sie und tötet sie, wo immer ihr sie findet.“ **(Sure 4, Vers 89)**
- (2) Gotteslästerung: Der Koran gibt dafür keine genaue Strafe an, er sagt aber Folgendes, es : „ würde Gott sie schmerzhaft treffen, im Diesseits wie im Jenseits.“ **(Sure 9, Vers 74)**
- (3) Zur Homosexualität nach dem Hadith: „Wenn Du jemanden findest, was Lot Leute taten, töte den, der es tut, und den, dem es angetan wurde.“
- (4) Aber keine Gruppe leidet mehr unter der Scharia als muslimische Frauen. Sie sind in vielfältiger Weise ihren Männern unterworfen: Notwendigkeit eines männlichen Vormundes; das Recht von Männern, ihre Frauen zu schlagen; den Anspruch der Männer auf uneingeschränkte sexuelle Verfügungsgewalt über ihre Ehefrauen; das Recht auf Vielehe; Beschränkung der weiblichen

Rechte bei Zeugenaussage, beim Erben, vor Gericht sowie Zustimmung zur Heirat und vieles anderes mehr.

- (5) Die tief in die DNA des Islams eingebrannte Gewaltbereitschaft wird immer noch tradiert. So ist einem afghanischen Religionsbuch für Schüler zu entnehmen, dass die „Ungläubigen“ zu quälen seien, da sie sich in einem Irrtum befänden. Und so verhalten sich auch viele afghanische Flüchtlinge bei uns.

D. Die fehlende Aufklärung

Wie alle abrahamitischen Religionen, wenn sie nur die Macht dazu haben (und dies ist der springende Punkt), duldet auch der Islam letztlich keine Konkurrenzreligionen neben sich. Der Katholizismus und das orthodoxe Judentum (Mose Mendelssohn) wurden aber mit der Aufklärung konfrontiert. Das Christentum zudem mit der Reformation, die den absoluten Herrschaftsanspruch des Papstes und der Katholischen Kirche zertrümmerte. Von all dem gab und gibt es nichts im Islam. Im Gegenteil: liberale Moslems müssen in Europa unter Polizeischutz gestellt werden. Dies ist eine weitere traurige Wahrheit!

Natürlich darf man vor den Gräueltaten des Christentums nicht die Augen verschließen. Christliche Krieger wateten durch Ströme von Blut. Auch eine andere „friedliche“ Buchreligion, das Judentum, zeigt ihre scharfen Krallen, wenn es um die Besetzung ihres Heiligen Landes geht, dessen Grenzen irgendwo zwischen Nil und Euphrat schwimmen.

Ich bleibe daher dabei: Die Gewaltbereitschaft (und dies ist eigentlich noch ein sehr milder Ausdruck) ist in der DNA des Islams tief, sogar sehr tief eingebrannt.

Die Anschrift unserer Website, unsere E-Mail-Adresse, Angaben zu unserem Spendenkonto, Aufruf unseres Youtube-Kanals sowie weitere nützliche Hinweise über uns können Sie dem Info-Blatt entnehmen.

Und spenden Sie doch! Denn nur so können wir unsere zarte Stimme erheben und für eine größere Verbreitung sorgen.



Website: <https://www.5-sterne-oesterreich.at>

E-Mail: fuenf-sterne-oesterreich@hotmail.com
Youtube-Kanal: Kurt Traar
Facebook: 5 Sterne fuer Oesterreich Partei

Verein: 5-Sterne-für-Österreich
Spendenkonto: 5 Sterne für Österreich
IBAN-Code: AT59 2011 1841 2117 6600
BIC-Code: GIBAATWWXXX (nur bei Überweisungen aus dem Ausland anführen)

